



## **Satzung**

### **über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Soest vom 20.12.1960, geändert durch Satzung vom 16.05.1994**

Aufgrund des § 4 der GO für das Land Nordrhein Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Stadt Soest am 20. Dezember 1960 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Soest erworben haben, stiftet der Rat den Ehrenring der Stadt Soest.

#### **§ 2**

Der Ehrenring wird durch den Rat verliehen an:

- (1) Ratsmitglieder, die mindestens fünfzehn Jahre dem Rat der Stadt angehören.
- (2) Er kann vom Rat ferner verliehen werden an
  - a) Personen, die sich für die Stadt Soest auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellen, heimatstädtischem und sportlichem Gebiet besonders verdient gemacht haben,
  - b) leitende Gemeindebeamte, die nach Ablauf einer Amtsperiode wiedergewählt werden.
  - c) In den Fällen zu a) und b) bedarf es für den Beschluss des Rates einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Namen der Personen, denen der Ehrenring verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung erfolgen.

#### **§ 3**

- (1) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Stadt Soest mit den Stadtfarben. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag einzugravieren.
- (2) In den Fällen zu § 2 (2) a) wird der Ehrenring an höchstens zehn lebende Träger verliehen.

#### **§ 4**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
- (2) Die Überreichung des Ehrenringes und der Urkunde erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates in Anwesenheit der Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister.

**§ 5**

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tode. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 20. Dezember 1960

J a s c h k e

(L.S. ) Bürgermeister